

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/8, [Nr. 37]), in Verbindung mit §6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S.498) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 31]), in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2019 mit Beschluss Nr. B 010/2019 folgende „Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen der Stadt Hohen Neuendorf“ beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Überlassung von städtischen Einrichtungen und Grünflächen, die sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf befinden oder von der Stadt zum Zweck gemeinnütziger Vereinstätigkeit angemietet sind.

Sportanlagen	Sporthallen Sportplätze
Kommunale Räume	Schulräume Mehrzweckräume
Grünflächen, Plätze	

Keine Flächen im Sinne dieser Satzung sind Friedhöfe, Spielplätze, Kleingärten, Pachtgrundstücke sowie Wälder.

Nutzungs- und Vergabegrundsätze

2. Vergabegrundsätze, Nutzungsberechtigte

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf entscheidet über die Überlassung der unter Anlage 1 genannten Sportanlagen, Räume sowie Grünflächen. Sie können für

- Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke;
 - Veranstaltungen zu Versammlungs- und Schulungszwecken
 - Kulturveranstaltungen; auch kommerzieller Art
 - Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art von Vereinen und Verbänden;
 - Sportveranstaltungen zu Trainings- und Übungszwecke, Wettkämpfe und Turniere;
 - sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen;
 - regelmäßige Trainings-, Übungs- und Probenzwecke;
 - regelmäßige Vereinsarbeit
- genutzt werden.

Nutzungsberechtigte sind

- Vereine, Verbände, kommunale Wählergemeinschaften
- Stadtverbände der Parteien sowie der Fraktionen
- Personengruppen und Bürgerinitiativen,
- natürliche Personen,

– sonstige juristische Personen des privaten- oder öffentlichen Rechts,

sofern sie ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Hohen Neuendorf haben oder sich der Veranstaltungszweck entsprechend des Leitbildes vorrangig an EinwohnerInnen der Stadt Hohen Neuendorf richtet.

Die Vergabe erfolgt zentral über den Fachbereich Stadtservice.

Die Vergabe erfolgt nur, soweit sich die städtischen Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck gemäß Anlage 1 eignen (Art der Nutzung) und der laufende Betrieb nicht gestört wird.

Die Benutzung der gewidmeten Grünflächen und Plätze, die über die Zweckbestimmung hinausgeht, wie die Durchführung von Märkten, Schaustellungen, Zirkusgastspielen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen, bedarf der Zustimmung durch die Stadtverwaltung im Rahmen der Sondernutzung. Darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. müssen vom Nutzer eingeholt werden. Sämtliche für die zweckfremde Nutzung notwendige Infrastruktur stellt der Nutzer.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsgemäße freiheitlich- demokratische Grundordnung richten oder diese nicht anerkennen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

Weitere unzulässige Nutzungen sind:

- Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwider laufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;
- Veranstaltungen, die als Plattform der Verbreitung verfassungswidrigen Gedankengutes der Nutzer selbst oder von Besuchern geeignet sind;
- Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen;
- Feierlichkeiten von Privatpersonen (z. B. Familienfeiern) mit Ausnahme des Bürgerhauses Stolpe, sofern die veranstaltenden Personen ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf innehaben.

Die Stadtverwaltung schließt mit allen Nutzenden schriftliche Vereinbarungen. Nutzungsverträge haben eine Laufzeit bis maximal zum Ende des laufenden Schuljahres. Bei vorrangiger Nutzung können längere Laufzeiten vereinbart werden.

3. Vergabe, Rangfolge

3.a Sporthallen

Die Sporthallen stehen den Nutzern gemäß der erstellten Belegungspläne zur Verfügung. Die aktuellen Belegungspläne werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Zeiten bleiben vorbehalten.

Bei der Vergabe von Trainingszeiten ist eine möglichst vollständige Auslastung der Sporthallen anzustreben. Für die Überlassung von Sporthallen gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- a) Schulsport, Sportfeste oder Sonderveranstaltung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf
- b) Schulergänzende sportliche Nutzungen
- c) Vereinssport der ortsansässigen eingetragenen Sportvereine (bei mehreren Anträgen für eine Hallenzeit entscheidet die Stadtverwaltung)
- d) sonstige Nutzungen

3.b Sportplätze

Sportplätze mit ihren Sportfunktionen können ortsansässigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Dies erfolgt nur, wenn

- eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung des Sportplatzes gewährleistet wird
- die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes ganz oder teilweise übernommen wird
- bei Bedarf Nutzungszeiten für den Schulsport entgeltfrei zur Verfügung stehen
- dieser anderen ortsansässigen Vereinen im Rahmen freier Kapazitäten entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die vorrangige Nutzungsüberlassung erfolgt langfristig, in der Regel 5 – 10 Jahre und mit schriftlicher Vereinbarung entsprechend Haushaltssatzung. Der Nutzungsvertrag kann im Übrigen fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer einzelne Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Für die Vergabe von Trainingszeiten auf dem Rudolf-Harbig-Sportplatz gelten die Regelungen unter 3.a Sporthallen.

3.c Kommunale Räume

Für die Überlassung von Räumen in öffentlichen städtischen Gebäuden mit Ausnahme des Rathauses gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- a) Schulergänzende Nutzungen und Veranstaltungen
- b) Nutzung durch Gremien der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf
- c) Sitzungen von Beiräten und Schiedsleuten
- d) Bürgerversammlungen / Informationsveranstaltungen auf Einladung der Stadt Hohen Neuendorf
- e) Sonstige Nutzungen

Die Vergabe von Schulräumen erfolgt durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit dem Leiter /der Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

Räumlichkeiten können ortsansässigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Dies erfolgt nur, wenn

- eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung der Räumlichkeiten gewährleistet wird
- die Bewirtschaftung der Räume ganz oder teilweise übernommen wird
- dieser anderen ortsansässigen Vereinen im Rahmen freier Kapazitäten entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die vorrangige Nutzungsüberlassung erfolgt mit schriftlicher Vereinbarung und jährlicher Verlängerung entsprechend Haushaltssatzung. Der Nutzungsvertrag kann im Übrigen fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer einzelne Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

4. Antragstellung

Nutzungsinteressenten für städtische Einrichtungen und Grünflächen stellen einen schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

Auf den Internet-Seiten der Stadt Hohen Neuendorf sind nachfolgende Anträge hinterlegt:

- Antrag zur Nutzung städtischer Sportanlagen für Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Antrag zur Nutzung von kommunalen Räumen
- Antrag zur Nutzung für eine einmalige Veranstaltung
- Antrag zur Nutzung einer Grünfläche

Die Anträge für neue Dauernutzungen oder Änderungen im Belegungsplan sind jährlich spätestens 4 Wochen vor Sommerferienbeginn, Anträge für einzelne Veranstaltungen / Wettkämpfe sind frühestmöglich, jedoch spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin, an die Stadtverwaltung zu stellen. Ausgenommen davon sind Sportplätze mit vorrangiger Nutzung.

Überlassungsbedingungen

5. Benutzungszeiten

Die städtischen Einrichtungen werden nur während ihrer Betriebszeiten gemäß Anlage 1 zur Nutzung überlassen. Für Veranstaltungen können abweichende Zeiten vereinbart werden, soweit diese im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt durch eigene Mitarbeiter begleitet werden können.

Eine Nutzung der Sporthallen, Sportplätze und Schulräume in den Ferienzeiten bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.

6. Benutzungsgrundsätze

Es gelten für alle Nutzenden sowie Besucher/-innen die jeweilige Haus- oder Hallenordnung sowie die Brandschutzordnung, die Bestandteil der Nutzungsverträge sind.

Die Nutzung kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Nutzer sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten bei der Übertragung der Schlüsselverantwortung sind im Nutzungsvertrag unter Beachtung versicherungsrechtlicher Vorgaben zu regeln.

Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen und daraus resultierende Vorschriften und Auflagen durch den Nutzer einzuhalten.

7. Haftung

Der Nutzer haftet für Schäden am Nutzungsobjekt, die durch ihn oder Dritte verursacht werden, und stellt die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei. Gleichzeitig ist eine Haftung der Stadt bei Diebstahl bzw. Schadensfällen durch strafbare Handlungen Dritter ausgeschlossen.

Nutzungsentgelte

8. Entgeltfreie Überlassung

Vereinen, die gemäß Sportförderrichtlinie bzw. Richtlinie zur Förderung von Vereinen förderfähig wären oder grundsätzlich sind, werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit überlassen.

Die Entgeltfreiheit gilt nicht für Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung bei vorrangiger Nutzung von städtischen Gebäuden oder Teilen davon. Die Beteiligung an den Kosten erfolgt entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinie über eine jährliche Betriebskostenabrechnung.

Ferner von der Entgeltspflicht befreit sind:

- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Gremien
- Sitzungen / Veranstaltungen der Stadtverbände der Parteien, der Fraktionen sowie kommunaler Wählergemeinschaften
- Bürgerversammlungen auf Einladung der Stadt Hohen Neuendorf
- Schulische Veranstaltungen der in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf befindlichen Schulen
- Sitzungen der Beiräte und Schiedsleute
- Natürliche Personen, sofern deren Anliegen gemeinwohlorientiert ist bzw. sozialen, caritativen Zwecken dient

9. Entgeltpflichtige Überlassungen

Die Stadt Hohen Neuendorf erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der städtischen Einrichtungen und Grünflächen privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Anlage 2.

Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Benutzung von WCs, Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen (wenn vorhanden) sowie die Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser.

Die Herrichtung der Einrichtungen (Einräumen und Rückräumen) ist Sache des Nutzers. Sie bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag über die Festsetzung von Entgelten in Abweichung von der geltenden Anlage 2.

10. Zusatzkosten

Entsteht bei der Nutzung dieser Einrichtungen ein außerordentlicher Müll- und Reinigungsaufwand, wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Das Betreiben von verbrauchsintensiven Geräten und Anlagen ist zustimmungspflichtig und kann zu einer zusätzlichen Umlage der entstandenen Kosten führen.

Der Nutzer kann in den kommunalen Einrichtungen kostenpflichtige Dienstleistungen nach rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit gemäß Preisliste Anlage 2 in Anspruch nehmen.

Von Seiten der Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kauti-
on verlangt werden. Die Höhe der Kauti-
on wird von der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermes-
sen, jeweils auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die städtischen Schulsporthallen vom 06.11.2001,
die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Schulsporthallen vom 05.06.2003 sowie die
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Anlagen in der
Stadt Hohen Neuendorf zur Durchführung von Märkten, Schaustellungen und ähnlichen Veranstaltun-
gen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Nutzungszweck und Betriebszeiten der städtischen Einrichtungen (außerschulisch)

Einrichtung	Betriebszeit (außerschulisch)	Art der Nutzung
Stadhalle, Sporthalle Niederheide	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	Mehrzweckhalle, Versammlungs- stätte
Sporthallen Bergfelde und Borgsdorf	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	Sporthallen (nur für Sport- und schu- lische Zwecke)
Gymnastikhalle Dr. Hugo Rosenthal Schule	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	Sporthalle ohne Ballsport (nur für Sport- und schulische Zwecke)
Rudolf-Harbig-Sportplatz	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sa / So bei Betrieb in der Stadt- halle	Sport
Waldgrundschule, Grundschule Niederheide	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr	Unterricht, Übungsbetrieb, Sitzung
Grundschule Borgsdorf, Ahorngrundschule Bergfelde	Mo-Fr. 14:30 – 20:00 Uhr	Unterricht, Übungsbetrieb, Sitzung
Dr. Hugo Rosenthal Schule	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr	Unterricht, Übungsbetrieb, Sitzung
Bürgerhaus Stolpe	nach Absprache	Bürgerhaus
Rathaussaal, Besprechungs- räume	Mo-Fr. 08:00 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	- Ausstellungen, Präsentationen, Versammlungen, Kolloquien und Veranstaltungen der Stadt - Ausstellungen, Präsentationen, Versammlungen, Kolloquien und Veranstaltungen der Vereine mit ihrem Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Hohen Neuendorf - Kulturveranstaltungen; auch kom- merzieller Art - Fraktionssitzungen der Stadtver- ordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf
Grünflächen, Plätze	Gemeingebrauch	Erholung

Anlage 2 Nutzungsentgelte bis 31.12.2020

Nr.	Einrichtung	Grundpreis/ Stunde	Tagespauschale, wenn verfügbar
1	<u>Waldgrundschule</u> 1 Klassenraum (59qm)	1,60 €	n.v.
2	<u>Grundschule Niederheide</u> Sporthalle 1 Klassenraum (60qm)	35,70 € 1,90 €	500,00 € n.v.
3	<u>Ahorn Grundschule</u> Turnhalle 1 Klassenraum (54qm)	8,10 € 1,60 €	110,00 € n.v.
4	<u>Grundschule Borgsdorf</u> Turnhalle Sporthalle 1 Klassenraum (50qm)	9,20 € 37,70 € 1,60 €	130,00 € 750,00 € n.v.
5	<u>Dr. Hugo Rosenthal Oberschule</u> Gymnastikhalle 1 Klassenraum (53qm)	7,60 € 1,40 €	100,00 € n.v.
6	<u>Bürgerhaus Stolpe</u> pro Wochenende		160,00 €
7	<u>Stadthalle</u> Stadthalle Mehrzweckraum (78,5qm)	101,40 € 6,10 €	1.420,00 € 86,00 €
8	<u>Rathaus</u> Ratssaal	15,70 €	220,00 €
9	<u>Grünflächen</u> Fläche	n.v.	0,40 € / qm
Zzgl. pro Vertrag (Anmeldung, Absprachen, Nutzungsvereinbarung, Rechnung) wird ein Entgelt i. H. v.		40,00 € fällig.	

Dienstleistungen

- a. 16 qm Bühne Auf- und Abbau 80,00 €
- b. 32 qm Bühne Auf- und Abbau 120,00 €
- c. 1 Stuhl Auf- und Abbau 0,40 €
- d. 1 Tisch Auf- und Abbau 1,60 €
- e. Bodenschutz pro Hallenteil 80,00 €
- f. Müllentsorgung (enstp. 1,1 cbm) 48,00 €